

Vorblatt

Problem:

Verpflichtung der Landesregierung zur Erklärung
- bestehender Naturschutzgebiete und von
- Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung
zu Europaschutzgebieten (§ 22b Abs. 1 u. 3 NG 1990)

Ziel:

Errichtung des „Europaschutzgebietes Siegendorfer Pußta und Heide“ durch Erlassung der gegenständlichen Verordnung

Lösung:

Erlassung der gegenständlichen Verordnung auf Grund des § 22b Abs. 1 NG 1990

Alternativen:

keine

Kosten:

keine

EU - (EWR -) Konformität:

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. 07. 1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich der Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 368, umgesetzt (CELEX Nummern: 31992L0043, 32006L0105).

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil:

I. Gesetzlicher Rahmen

1. Die Landesregierung ist gemäß § 22b Abs. 1 lit. a NG 1990 verpflichtet, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die zur Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in ihnen vorkommenden Lebensraumtypen des Anhanges I oder der Pflanzen- und Tierarten des Anhanges II der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. 07. 1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich der Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 368 (Flora-Fauna-Habitat-RL - im folgenden Text FFH-RL genannt) geeignet sind, mit Verordnung zu Europaschutzgebieten zu erklären.

Die wesentliche Voraussetzung für die Erklärung des in § 1 genannten Gebietes zum Europaschutzgebiet ist mit der Bestätigung des nominierten Natura 2000-Gebietes „Siegendorfer Pußta und Heide“ durch die Europäische Kommission im Dezember 2004 gegeben.

2. Gemäß § 22b Abs. 3 NG 1990 müssen auch bestehende Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Lebensräume zu Europaschutzgebieten erklärt werden, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen.

Das gegenständliche Europaschutzgebiet ist identisch mit dem mit Verordnung vom 15. Juli 1970 von der Burgenländischen Landesregierung, LGBl. Nr. 31/1970, zum Landschafts- und Teilnaturschutzgebiet erklärten Gebiet „Siegendorfer Pußta“ und „Siegendorfer Heide“. Die zuletzt genannte Regelung, die auf Grund des § 81 Abs. 2 NG 1990 als Landesgesetz gilt, wird durch die gegenständliche Verordnung nicht geändert.

3. Den Schutz und die Pflege des Europaschutzgebietes gewährleisten die gesetzlichen Bestimmungen des § 22c NG 1990. Für sämtliche Pläne oder Projekte innerhalb und außerhalb des Europaschutzgebietes, die zu einer Beeinträchtigung der Schutzzinhalte führen könnten, ist gemäß § 22e NG 1990 eine Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) durchzuführen.
4. Da die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen zur Erklärung zum „Europaschutzgebiet Siegendorfer Pußta und Heide“ vorliegen bzw. erfüllt werden müssen, war die gegenständliche Verordnung zu erlassen.

II. Naturräumliche Beschreibung

Das 27,8649 ha große „Europaschutzgebiet Siegendorfer Pußta und Heide“ befindet sich rund 4 km SE von Siegendorf am Rande des nordwestwärts verlaufenden Seitenzuges des Ruster Höhenzuges (Rücken des Oberseewaldes) sowie der daran nördlich anschließenden Wulkaebene und gliedert sich in zwei Teilflächen:

Die im Westen auf 21,5 ha ausgedehnte „Siegendorfer Pußta“ ist von großen, weitgehend offenen Trockenrasen auf den Hängen und Kuppen in westlicher und nördlicher Randlage des Oberseewaldrückens und Feuchtwiesen der daran anschließenden Wulkaebene geprägt. Östlich davon, am Nordrand des Oberseewaldes befindet sich die 6,3 ha große „Siegendorfer Heide“, die weitgehend gehölzbestockt ist und nur kleinflächig Trockenrasenelemente aufweist.

Beide Gebiete sind aus pannonischen Sanden, Schottern und in Muldenlagen aus tonigen Ablagerungen aufgebaut. Dominierende Bodentypen sind Tschernosem, Paratschernosem, Lockersediment-Braunerden, Kulturrohböden und Kolluvien. Die Böden sind meist lehmig.

Im Gebiet herrscht pannonisches Klima mit hoher Luftfeuchtigkeit vor. Die Winter sind kalt und schneearm. Das Jahresmittel der Lufttemperatur beträgt circa 10 °C. Die mittlere Jahresniederschlagshöhe beträgt circa 570 mm.

Die floristische Zusammensetzung des Gebietes ist sehr reichhaltig. Auf den nordseitig exponierten Hängen der Siegendorfer Pußta befinden sich kontinentale Fiederzwenken-Halbtrockenrasen, Kuppen und südwest- und ost-exponierte Hangflächen werden von Tragant-Pfrienengras-Trockenrasen eingenommen. Am Fuße der aufsteigenden Hänge der Pußta, in einer flachen versalzten Bodenmulde, sind Salzsumpfwiesen ausgebildet. Auf den weniger salzhaltigen Böden treten Pfeifengras-Streuwiesen und Schilfröhrich auf. Ein kleiner Weiher inmitten eines Bruchweidenbestandes ist von Großseggen mit dominierender Sumpfschilf umgeben.

Auf den tiefgründigen, entkalkten Sandböden der Heide kommen bodensaure Erdseggen-Furchenschwingel-Trockenrasen zur Ausbildung.

Die Bedeutung des Gebietes liegt im Vorkommen sandliebender Trockenrasengesellschaften mit einer Reihe stark bedrohter, im Burgenland sonst nicht vorkommender Pflanzenarten. Zusätzlich treten auch Salzsumpf- und Pfeifengraswiesen auf.

Zur Erhaltung dieser großteils sekundären, dennoch naturschutzfachlich überaus wertvollen Trocken- und Halbtrockenrasen ist ein Beibehalten der Bewirtschaftung notwendig. Die naturschutzfachlich koordinierte

Beweidung der Trockenrasen und Mahd der Salzsumpfwiesen führen zu einer Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes. Die Trockenrasen werden in mehrjährigem Wechsel extensiv mit Schafen beweidet, Teile der Wiesen werden jedes Jahr im Herbst gemäht (Streunutzung).

III. Schutzzinhalte

Die Hänge und Kuppen der Siegendorfer Pußta und Heide beherbergen verschiedene Typen von Trockenrasengesellschaften. Bei den Trocken- und Halbtrockenrasen gibt es einen Gradienten von sehr trockenen, offenen Sandrasen über Trockenrasen zu den tiefgründigeren Halbtrockenrasen.

Die Sandtrockenrasen findet man kleinräumig westlich des Hohlweges und in einer nordexponierten Mulde. Sie weisen einen sehr offenen Charakter auf und sind auf eine gewisse Störungsdynamik (Wind, Vertritt) angewiesen, wenn ihr offener Charakter erhalten werden soll. Sie sind dem Lebensraumtyp 6260 *Pannonische Steppen auf Sand zuzuordnen.

Auf den Kuppen sowie den südwest- und ostexponierten Hängen findet man sehr artenreiche pannonische Trockenrasen, die je nach Bodengründigkeit unterschiedliche Wuchsleistung aufweisen. Diese Bestände entsprechen dem Typ 6240 Subpannonische Steppen-Trockenrasen.

Auf den nordexponierten Hängen ist die Austrocknung durch Sonneneinstrahlung nicht so intensiv; es sind hier Halbtrockenrasen entstanden, die dem Lebensraumtyp 6210 Naturnahe Kalktrockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) entsprechen.

Am Fuße der Hänge der Sandpußta sind in einer flachen, versalzten Bodenmulde artenreiche Salzsumpfwiesen ausgebildet. Diese umfassen bodenbedingte, natürliche oder halbnatürliche binnenländische Salzlebensräume des Typs 1530 *Pannonische Salzsteppen und Salzwiesen.

Auf angrenzenden, weniger salzhaltigen Böden treten Pfeifengras-Streuwiesen auf. Ihre Entstehung verdanken sie einer extensiven Nutzung mit später Mahd und Verzicht auf Düngung. Es handelt sich um den FFH-Typ 6510 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*).

Entlang des Hohlweges der Sandpußta findet sich ein besonders schön ausgebildeter Wacholderbestand. Diese als 5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen eingestufte Vegetation ist charakteristisch für extensiv beweidetes oder brach fallendes Magergrünland und Zwergstrauchheiden.

Im Teilgebiet Pußta gibt es im ebenen, nördlichen Bereich der Landschaftseinheit Wulkaebene zwischen einer Pfeifengraswiese und einer Ackerfläche rund um zwei kleine Weiher einen kleinen, sehr struktur- und totholzreichen Bruchweidenbestand des Typs 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*).

Im Bereich der Siegendorfer Heide sind einige von Eichen dominierte Gehölzbestände erhalten, die den pannonischen Eichen-Hainbuchenwäldern des FFH-Typs 91G0 Pannonische Wälder mit *Quercus petraea* und *Carpinus betulus* zuzuordnen sind.

Auf den Trockenrasen gedeiht ein individuenstarkes Vorkommen der Großen Küchenschelle (*Pulsatilla grandis*). Weiters beherbergt das Gebiet in den Sumpfwiesen einen Bestand der Kurzkopf-Kratzdistel (*Cirsium brachycephalum*), eines Endemiten der Pannonischen Florenregion.

In den niederwüchsigen Trockenrasen-Beständen der Sandpußta befindet sich das Vorkommen einer Zieselkolonie (*Spermophilus citellus*).

IV. Kosten:

Mit der Erklärung des bestehenden Landschafts- und Teilnaturschutzgebietes „Siegendorfer Pußta“ und „Siegendorfer Heide“ zum Europaschutzgebiet sind keine weiteren Kosten verbunden.

Die Pacht der Flächen von der Urbarialgemeinde Siegendorf sowie Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen werden wie bisher aus dem laufenden Budget der Abteilung 5, aus Fördermitteln des Österreichischen Agrarumweltprogramms (ÖPUL) oder im Rahmen von Fördermaßnahmen des Programms „Ländliche Entwicklung“ Achse 3, Bereich Naturschutz getragen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Flächengröße beträgt insgesamt 27,8649 ha. Flächen, Grundstücksgrenzen und Luftbilder des Europaschutzgebietes können beim geographischen Informationsdienst und Kartenservice des Landes Burgenland online unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <http://gis.bgl.gv.at>.

Zu § 2 und § 3:

Auf die Festlegung von Geboten und Verboten kann auf Grund der in der Verordnung vom 15. Juli 1970, LGBl. Nr. 31/1970 enthaltenen Bestimmungen zum Schutz des Gebietes verzichtet werden.

Der Erhaltungszustand der gemäß § 2 angeführten Tierart wird als „günstig“ betrachtet, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und die natürlichen

Verbreitungsgebiete dieser Art weder abnehmen noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen werden und genügend große Lebensräume vorhanden sind und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein werden, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Der Erhaltungszustand der in § 3 angeführten Lebensraumtypen wird als „günstig“ bezeichnet, wenn ihr natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die diese im „Europaschutzgebiet Siegendorfer Pußta und Heide“ einnehmen, beständig sind oder sich ausdehnen, und die für ihren langfristigen Fortbestand notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und der Erhaltungszustand der für sie charakteristischen Arten günstig ist.

Zu § 4:

Die Festlegung der Zulässigkeit der bisher üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung soll weitestgehend dazu dienen, den Schutzzweck im Sinne einer Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung wie im Naturschutzgesetz festgelegt zu wahren.

Das Jagdrecht umfasst entsprechend den jagdrechtlichen Bestimmungen das Recht, jagdbare Tiere (Wild) zu hegen, zu bejagen und sich diese einschließlich ihrer nutzbaren Teile anzueignen.

Maßnahmen der Jagdwirtschaft – etwa die Errichtung einer Jagdhütte - sind damit nicht erfasst.